



**Der  
Rechnungshof**

Dampfschiffstraße 2  
1031 Wien  
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264  
Fax +43 (1) 712 94 25  
presse@rechnungshof.gv.at

## **RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE OBERÖSTERREICH 2009/11**

**Vorlage vom 3. November 2009**

### **Zusammenfassung**

<b>LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Follow-up-Überprüfung .....</b>	<b>2</b>
<b>Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol .....</b>	<b>4</b>
<b>Stadt Steyr.....</b>	<b>15</b>

**LAWOG, GEMEINNÜTZIGE LANDESWOHNUNGSGENOSSENSCHAFT  
FÜR OBERÖSTERREICH, EINGETRAGENE GENOSSENSCHAFT MIT  
BESCHRÄNKTER HAFTUNG; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG**

**Die LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (LAWOG), setzte den überwiegenden Teil der überprüften Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2007 erst teilweise um. So fasste der Vorstand der LAWOG im Februar 2009 den Beschluss, beim Ankauf von Grundstücken Verkehrswertgutachten zu erstellen und Versicherungsleistungen auszuschreiben. Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen.**

Ziel der Follow-up-Überprüfung der LAWOG war, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Querschnittsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Oberösterreichische Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde zugesagt hatte. (TZ 1)

Die LAWOG holte bis zur Follow-up-Überprüfung durch den RH bei Grundstückskäufen immer noch keine Verkehrswertgutachten ein. Der Vorstand der LAWOG fasste aber noch während der Follow-up-Überprüfung den Beschluss, bei Grundstückskäufen künftig eine transparente Dokumentation bezüglich der Verkehrswertermittlung zu erstellen. Der RH bewertete diesen Beschluss als teilweise Umsetzung seiner Empfehlung. (TZ 2)

Bis zur Follow-up-Überprüfung durch den RH kam die LAWOG der Empfehlung, Versicherungen nur auf Basis von Ausschreibungen zu vergeben, nicht nach. Der Vorstand der LAWOG fasste jedoch noch während der Follow-up-Überprüfung den Beschluss, die Vergabe von Versicherungsleistungen künftig auf Basis eines nachvollziehbaren Angebotsverfahrens durchzuführen. Der RH bewertete diesen Beschluss als teilweise Umsetzung seiner Empfehlung. (TZ 3)

Die LAWOG wendete bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen das Bundesvergabegesetz 2006 an. Unterhalb der Schwellenwerte dieses Gesetzes fanden weiterhin Direktvergaben statt. Die Empfehlung des RH wurde somit noch nicht umgesetzt. (TZ 4)

Der RH stellte fest, dass von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine nicht und zwei teilweise umgesetzt wurden. **Er hob folgende Empfehlungen hervor:**

*(1) Bei Grundstückskäufen wären Verkehrswertgutachten einzuholen. (TZ 2)*

*(2) Bei der Ausschreibung von Versicherungsleistungen sollte eine größere Anzahl von Versicherungen eingeladen werden. (TZ 3)*

*(3) Bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen sollte ein Verhandlungsverfahren entsprechend der ÖNORM A 2050 mit zumindest drei Bietern durchgeführt werden. (TZ 4)*

## **SPORTFÖRDERUNG IM BUND UND IN DEN LÄNDERN OBERÖSTERREICH UND TIROL**

**Die Sportförderung war insgesamt durch eine komplexe und wenig transparente Förderungslandschaft gekennzeichnet. In weiten Bereichen fehlten operative Zielsetzungen und Förderungsschwerpunkte. Eine nicht ausreichende Abstimmung der Förderungsgeber beeinträchtigte die Effizienz der öffentlichen Sportförderung. Die Tätigkeitsbereiche der mit bedeutenden Mitteln geförderten Dach- und Fachverbände überschritten sich.**

### Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und Beurteilung der jeweiligen Förderungssysteme sowie vergleichende Aussagen zum Förderungsverfahren und eine gebietskörperschaftenübergreifende Gesamtsicht. Damit sollte ein Beitrag zur Vereinfachung und Neustrukturierung der Sportförderung geleistet werden. Nicht Prüfungsgegenstand waren Förderungen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen für die Fußballeuropameisterschaft 2008 sowie mit den Olympiabewerbungen. (TZ 1)

### **Gesamtbeurteilung des Systems der Sportförderung**

#### Sportförderung des Bundes

Das System der Sportförderung des Bundes war durch folgende Elemente bzw. Systemschwächen gekennzeichnet:

- Gliederung der Förderungen des Bundes in die Allgemeine und die Besondere Bundes-Sportförderung, die Unterschiede bei der Mittelaufbringung und der Förderungsabwicklung aufwiesen.
- Weitgehende gesetzliche Festlegung der Förderungsempfänger und der Mittelverteilung führten zu geringer Mittelkonkurrenz und privilegierter Behandlung der Förderungsempfänger (Dach- und Fachverbände, Österreichischer Fußballbund (ÖFB)) gegenüber anderen Förderungssystemen.
- Begrenzte Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Förderungsgebers. Bei fast zwei Drittel der Förderungsmittel waren die Steuerungsmöglichkeiten des BKA bei der Mittelvergabe wesentlich eingeschränkt.

- Unübersichtliche und komplexe Strukturen durch nebeneinander bestehende Förderungssysteme mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Förderungsbereichen, aber auch Harmonisierungsbestrebungen des BKA.
  
- Nicht exakt abgegrenzte oder koordinierte Förderungsbereiche mit anderen Gebietskörperschaften und Förderungsgebern.
  
- Fehlende Schwerpunktsetzungen insbesondere im Leistungs- und Spitzensport.
  
- Deutliche Erhöhung der Mittel der Besonderen Bundes-Sportförderung, jedoch mangelnde Bedarfsorientierung und fehlende bzw. noch nicht ausreichend entwickelte Programme der Förderungsempfänger.
  
- Starke direkte oder indirekte Mitwirkung der Förderungsempfänger (Dach-, Fachverbände) an Entscheidungen und Kontrolle der Förderungsmittel.
  
- Insbesondere im Bereich der Dachverbandsförderung geringe Transparenz der Mittelströme zu den Letztempfängern.
  
- Fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung auch großer Förderungsempfänger.
  
- Teilweise verwaltungsaufwendige Abläufe sowohl für den Förderungsgeber als auch für die Förderungsempfänger.

Die dargestellten Systemschwächen beeinträchtigen die Effizienz der Sportförderung des Bundes. (TZ 3, 37)

#### Sportförderung der überprüften Länder

Die Sportförderungsmittel im Land Oberösterreich wurden über den Landeshaushalt bereitgestellt und zum überwiegenden Teil vom Landessportreferenten (bzw. der Oberösterreichischen Landesregierung) vergeben. In einem abgegrenzten Förderungsbereich erfolgte die Mittelvergabe (7 % der Gesamtmittel) durch die Landessportorganisation.

Die Finanzierung der Sportförderung im Land Tirol erfolgte einerseits über einen aus Beiträgen des Landes und der Gemeinden finanzierten Sportförderungsfonds und andererseits aus ordentlichen Haushaltsmitteln. Damit bestanden in Tirol zwei unterschiedliche Systeme mit teilweise überschneidenden Förderungsbereichen und parallelen Antragsmöglichkeiten (im Jahr 2007 wurden 17 Sportstätten parallel gefördert). Die Mittelvergabe aus dem Sportförderungsfonds erfolgte unter Mitwirkung des Landessportrates und war stärker formalisiert. Über Förderungen aus Haushaltsmitteln

entschied der Landessportreferent direkt. Die Anträge konnten dabei auch formlos eingebracht werden, der Entscheidungsrahmen war weiter gezogen und weniger stark reglementiert. Für ein Projekt konnte jeweils in drei aufeinander folgenden Jahren um eine Förderung angesucht werden.

In den überprüften Ländern Oberösterreich und Tirol bestanden an Systemschwächen analog zum Bund:

- nicht ausreichend koordinierte Förderungsbereiche mit anderen Gebietskörperschaften und Förderungsgebern,
- fehlende Schwerpunktsetzungen,
- eine geringe Transparenz der Mittelströme bei der Dachverbandsförderung,
- eine zumindest teilweise fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung der Förderungsempfänger.

In Oberösterreich und Tirol sollten die Überlegungen zur Bundes-Sportförderung analog in jenen Bereichen Anwendung finden, wo idente Problemstellungen festgestellt wurden. (TZ 4, 5, 6, 38)

### **Einzelfeststellungen zur Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol**

#### Finanzvolumen

Die Bundes-Sportförderungsmittel stiegen von rd. 52,9 Mill. EUR im Jahr 2003 auf rd. 91,5 Mill. EUR im Jahr 2007 stark an (Zuwachs rd. 72,9 %). In Oberösterreich hingegen betrug die Sportförderung im Jahr 2007 rd. 16,7 Mill. EUR und lag damit deutlich unter dem Höchstwert des Jahres 2003 von 24,0 Mill. EUR. Auch in Tirol waren die für den Sport vorgesehenen Förderungsmittel stark rückläufig und beliefen sich 2007 auf rd. 10,7 Mill. EUR nach rd. 19,0 Mill. EUR im Jahr 2004, wobei die Mittel des Sportförderungsfonds in den letzten Jahren kontinuierlich auf 3,7 Mill. EUR anstiegen, die ordentlichen Haushaltsmittel dagegen seit 2003 stark von rd. 14,3 Mill. EUR auf rd. 7,1 Mill. EUR im Jahr 2007 sanken. Die Budgetmittel im Bereich der Länder waren wesentlich vom Finanzbedarf für einzelne Großprojekte beeinflusst. (TZ 6)

Die unterschiedliche Systematik der Datengrundlagen und stark unterschiedliche Darstellungen in den Rechnungsabschlüssen im Bund und in den Ländern erschwerten gebietskörperschaftenübergreifende Analysen erheblich. (TZ 6)

## Förderungsziele und –schwerpunkte

Klare und in ihrer Umsetzung nachvollziehbare Ziele lagen sowohl auf Bundesebene als auch in den beiden überprüften Ländern nur in wenigen Teilbereichen (z.B. bei Top Sport Austria beim Bund, für Sportstätten in Oberösterreich, zur Durchführung bestimmter Veranstaltungen in Tirol) vor. Trotz positiver Ansätze (z.B. stärkere Förderung von Leistungszentren mit erhöhten qualitativen Anforderungen in Tirol) fehlten Schwerpunktsetzungen insbesondere im Leistungs- und Spitzensport. (TZ 15)

## Steuerung und Wirkungsevaluierung

Durchgängige Evaluierungen, die auf messbaren Zielen und Wirkungen der Sportförderung anhand vorab definierter Evaluierungskriterien beruhten, fehlten weitestgehend. Das BKA zeigte 2007 in einem Evaluierungsbericht einzelne Probleme der verschiedenen Förderungsbereiche und Verbesserungsmöglichkeiten auf. Trotz erheblicher Budgetanteile für Investitionsförderungen erfolgte nur in Oberösterreich mit dem so genannten Sportstättenbauleitplan, der Zielvorgaben und Indikatoren für den Ausbau von Sportstätten beinhaltete, eine gezielte Steuerung und Evaluierung. (TZ 22)

## Dach- und Fachverbände

Die Dachverbände erhielten im Jahr 2007 im Bund rd. 19,0 Mill. EUR oder rd. 20,8 %, in Oberösterreich durch eine zusätzliche Sonderförderung rd. 2,7 Mill. EUR oder rd. 16,5 % der Gesamtförderungsmittel. In Tirol waren die Zuwendungen mit rd. 0,3 Mill. EUR oder rd. 2,9 % deutlich geringer. (TZ 8)

Der Mittelfluss vom Bund (im Wege der Bundessportorganisation) bzw. vom Land an die Dachverbände bis hin zum Letztempfänger gestaltete sich komplex. Bis zu fünf Förderungsgeber waren mit der Förderungsgewährung und Abrechnung eines Sportprojekts mitbefasst. Dies beeinträchtigte die Transparenz und Effizienz des Förderungssystems. (TZ 8 bis 10)

Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Dachverbände zu den Fachverbänden war unscharf. Es bestanden Mehrgleisigkeiten und Aufgabenüberschneidungen. Das Verhältnis zwischen Dachverbands- und Fachverbandsförderung war im Bund und in den überprüften Ländern jeweils sehr unterschiedlich. (TZ 8 bis 10)

## Top Sport Austria

Über Top Sport Austria erfolgte die Vergabe der Bundesförderungen für den Spitzen- und Leistungssport. Zu diesem Zweck wurden Leistungskriterien festgelegt, die Anzahl geförderter Athleten gesteigert und die Förderungsmittel kontinuierlich erhöht (von rd. 1,7 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 3,0 Mill. EUR im Jahr 2007). (TZ 11)

Ein speziell auf die Zielerreichung ausgelegtes mittelfristiges Konzept fehlte. Nach den sehr erfolgreichen olympischen Winterspielen 2006 konnte das Ziel, zumindest den Medaillenstand der letzten olympischen Sommerspiele zu halten, nicht erreicht werden (drei Medaillen 2008 gegenüber sieben 2004). (TZ 11)

#### Nachvollziehbarkeit von Förderungsentscheidungen

Im Großteil der überprüften Förderungsakten waren keine nachvollziehbaren Begründungen zur Förderungshöhe enthalten. Interne Regelungen zur Bemessung waren nur für einzelne Förderungsbereiche vorhanden. In Oberösterreich erfolgte bei Sportstätten mit Gesamtkosten über 180.000 EUR ein Finanzierungsgespräch mit sämtlichen Beteiligten. Ein ausreichender Überblick über die Gesamtgebarung der geförderten Verbände und Vereine sowie über deren Vermögens- bzw. Schuldenstand bestand jedoch weder im Bund noch in den überprüften Ländern. (TZ 18, 19)

#### Personelle Verflechtungen

Mit der Förderungsgewährung befasste Mitarbeiter auf Bundes- und auf Landesebene waren gleichzeitig auch in Funktionen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Rechnungsprüfer) oder Gremien von Förderungsempfängern tätig. Im Bereich der Besonderen Bundes-Sportförderung kam Vertretern der Förderungsnehmer eine wesentliche Rolle bei den Förderungsentscheidungen und der Kontrolle der Förderungsmittel zu. Damit war keine durchgängige, strikte Trennung zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer gegeben. (TZ 17)

#### Förderungsdatenbanken

Eine das gesamte Förderungsverfahren umfassende Datenbank, die entsprechende Controllingauswertungen ermöglichte, war nur im Land Tirol eingerichtet. Vernetzte Datenbanken aller Förderungsgeber und mit der Förderungsabwicklung befassten Stellen fehlten. (TZ 23)

#### Gebietskörperschaftsübergreifende Zusammenarbeit

Die Abstimmung der Förderungsbereiche zwischen den Gebietskörperschaften und anderen Förderungsgebern war nicht ausreichend. Koordinationsmängel zwischen Bund und Ländern bei einzelnen, gemeinsam geförderten Großprojekten (insbesondere Intersportarena Linz, Bob- und Rodelbahn Innsbruck/Igls, Olympia-Eishalle Innsbruck) führten zu unterschiedlichen Gesamtkostenaufstellungen, Unklarheiten über förderbare Projektteile und nicht abgestimmten Zahlungszeitpunkten und Prüfungshandlungen. (TZ 7, 32, 33, 34)

Die Vereinbarungen definierten die Förderungsgegenstände und die Verantwortlichkeiten der Finanzierungspartner nicht ausreichend präzise. Dies führte zu langwierigen Entscheidungsprozessen, so dass mehrere Jahre nach Fertigstellung der Projekte die Finanzierung noch nicht endgültig geklärt war. Gegenüber den ursprünglich veranschlagten und den tatsächlichen Projektkosten kam es – teilweise durch Projektänderungen – zu erheblichen Abweichungen. (TZ 7)

#### Höhe der Einzelförderungen

Da in den Ländern Oberösterreich und Tirol jeder Antragsteller, dessen Projekt die formalen Förderungskriterien erfüllte, eine Förderung erhalten sollte, waren die im Einzelfall gewährten Mittel teilweise verhältnismäßig gering. In Oberösterreich lag die gewährte Förderung bei rd. 60 % und in Tirol bei rd. 65 % aller Förderungsfälle betragsmäßig unter 1.000 EUR. (TZ 18)

#### Sportförderung und Doping

Im BKA bestand Ende 2008 noch kein Überblick über jene Verbände, die ihr Regelwerk hinsichtlich der Anti-Doping-Regelungen noch nicht entsprechend angepasst hatten. Die vom Bundeskanzler bis 31. Dezember 2007 zu erlassenden Richtlinien zu den Auswirkungen und zur Vorgangsweise bei Verletzungen der Regelungen des Anti-Doping-Gesetzes im Rahmen der Sportförderung waren noch ausständig. (TZ 13)

#### Spezifische Sportförderungsmaßnahmen des Bundes

##### Challenge 2008

„Challenge 2008 – Der österreichische Weg“ war ein Ausbildungsprogramm des ÖFB mit dem Ziel, eine Nationalmannschaft für die EURO 2008 zu bilden, die zumindest unter die letzten acht Teams kommen sollte. Das BKA förderte das Projekt über einen fünfjährigen Zeitraum mit insgesamt rd. 2,8 Mill. EUR, wobei weder der Förderungsbedarf noch die Förderungshöhe sachlich nachvollziehbar waren. Das BKA beschränkte sich im Wesentlichen auf die jährliche Überweisung und Abrechnung der Förderungs-mittel und hinterfragte die Abläufe im Projekt kaum. Das Ziel einer Viertelfinalteilnahme bei der EM wurde nicht erreicht. (TZ 24)

#### Basisförderung

Ein fixer Sockelbetrag von rd. 36,3 Mill. EUR der Besonderen Bundes-Sportförderung ging als so genannte Basisförderung an die Dach- und Fachverbände und das Österreichische Olympische Comité (ÖOC). Die Mittel waren nach den im Bundessportförderungsgesetz 2005 vorgesehenen Anteilen an Dachverbände, ÖFB und ÖOC sowie über Beschluss des Bundes-Sportfachrates nach einem Finanzverteiler an

die Fachverbände aufzuteilen. Die Mittel waren nicht zweckgewidmet und konnten auf das nächste Jahr vorgetragen werden, wodurch einzelne Verbände Reserven von über 25 % der Jahresförderung bildeten. (TZ 26)

#### Strukturförderung

Die Fachverbände erhielten ab 2005, die Dachverbände und der ÖFB ab 2006 für bestimmte Schwerpunktbereiche eine Strukturförderung (2007 in Höhe von insgesamt rd. 17,1 Mill. EUR). Die Qualität der dafür zu erstellenden mehrjährigen strategischen Entwicklungsprogramme, bei denen eine Darstellung der Ausgangssituation des Verbandes fehlte, war unterschiedlich und teilweise mangelhaft. Trotz dieses Verbesserungsbedarfs stellte die Strukturförderung eine positive Entwicklung dar. (TZ 27 bis 29)

Der ÖFB konnte aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung mit diesen Mitteln teure Projekte verwirklichen, deren Kostenangemessenheit nicht nachvollziehbar war. (TZ 28)

Bei der Abrechnung der Basis- und Strukturförderung waren die Qualität und die Möglichkeit einer inhaltlichen Prüfung eingeschränkt. (TZ 21)

#### Fit für Österreich

Die im Jahr 2004 vom BKA gestartete und mit jährlich rd. 700.000 EUR ausgestattete bundesweite Bewegungsinitiative Fit für Österreich verfolgte das Ziel der Förderung des Breiten- und Gesundheitssports unter Einbeziehung der Bundessportorganisation und der Dachverbände. Zusätzlich erfolgte aus der Strukturförderung für jeden Dachverband die laufende Finanzierung von Koordinatoren für Fit für Österreich im Bund und in den neun Ländern, wofür 2007 rd. 1,7 Mill. EUR abgerechnet wurden. Da keine ausreichende strategische und konzeptionelle Planung vorhanden war, erfolgten die Maßnahmen unkoordiniert und der Bekanntheitsgrad der Initiative blieb gering. Ab dem Jahr 2008 galt ein neuer Vertrag mit einer neuen Organisationsstruktur. (TZ 30)

#### **Einzelprojekte in den Ländern**

##### Intersportarena Linz

Die Gesamterrichtungskosten der Intersportarena Linz erhöhten sich von vereinbarten rd. 20,2 Mill. EUR auf rd. 32,6 Mill. EUR. Im Zusammenhang mit der dem Land Oberösterreich obliegenden Vorfinanzierung eines Förderungsbetrags in der Höhe von rd. 2,5 Mill. EUR werden voraussichtlich Zinsen von mehr als 600.000 EUR anfallen. (TZ 32)

## Sonderförderung FC Wacker Innsbruck

Die Tiroler Landesregierung beschloss, für den FC Wacker Innsbruck eine einmalige Sonderförderung in der Gesamthöhe bis maximal 1,6 Mill. EUR in den Jahren 2007 und 2008 bereitzustellen. Die im Dezember 2007 erteilte Zusage über einen Kostenbeitrag von 800.000 EUR sah als Förderungszweck lediglich die Erhaltung des Sportbetriebs vor, wobei auch Verwendungsnachweise aus den Vorjahren vorgelegt werden konnten. (TZ 36)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:*****BMLVS, Länder Oberösterreich und Tirol***

*(1) Entsprechend dem Prinzip der Wirkungsorientierung sollten für alle Förderungsbereiche im Rahmen einer Zielhierarchie konkrete operative Ziele und Indikatoren festgelegt werden. Die gezielte Evaluierung der Förderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Kriterien sollte einen Standardprozess darstellen. (TZ 15, 22, 37)*

*(2) Von einer möglichst flächendeckenden Förderung wäre zugunsten wesentlich stärkerer Schwerpunktsetzungen (insbesondere im Leistungs- und Spitzensport) abzugehen. (TZ 15, 37) Bei der Fachverbandsförderung wäre eine stärkere Konzentration der Mittel vorzusehen (TZ 10)*

*(3) Die künftige Rolle der Dachverbände sollte definiert, von den Aufgaben der Fachverbände abgegrenzt und die Grundlagen für die Zwischenschaltung der Dachverbände bei der Vergabe der Bundes- und Landesförderungsmittel überdacht sowie die Kontrollmechanismen für die Abrechnung verbessert werden. (TZ 8, 9, 37) Bei der Antragstellung (Bund, Oberösterreich) und Förderungsabrechnung (Oberösterreich) sollte den Dachverbänden keine Sonderstellung zuerkannt werden. (TZ 8)*

*(4) Die Förderungsgeber sollten sich durch die Einforderung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen einen Überblick über die finanzielle Gesamtgebarung des Förderungswerbers verschaffen. (TZ 19)*

*(5) Die relevanten Entscheidungskriterien (z.B. Begründung von Zu- bzw. Absagen, Kriterien für die bewilligte Förderungshöhe) sollten nachvollziehbar dokumentiert und für die Festlegung von Förderungshöhen verstärkt Rahmenbedingungen geschaffen werden (z.B. prozentuelle Höchst- bzw. Niedrigstwerte). (TZ 18)*

*(6) Personelle Verflechtungen von mit der Förderungsgewährung befassten Mitarbeitern mit Förderungsempfängern, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten (z.B. Übernahme von Funktionen als Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder,*

*Aufsichtsräte, Rechnungsprüfer, Verantwortlichkeiten im Rahmen von Organisationskomitees), sollten vermieden werden. Förderungsempfängern sollte in Entscheidungsgremien jedenfalls kein Stimmrecht zukommen. (TZ 17)*

*(7) Die Förderungskompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften sollten neu geordnet und überschneidende Förderungsbereiche möglichst vermieden werden. (TZ 7, 38)*

*(8) Die Förderungen von Bund und Ländern sollten besser abgestimmt werden. Bei Beteiligung mehrerer Förderungsgeber sollten die Finanzierungs- und Förderungsvereinbarungen alle für eine ordnungsgemäße und rasche Abwicklung notwendigen Regelungen vorsehen (z.B. einheitliche Kostenaufstellung, abgestimmter Finanzierungsplan, einheitliche Projektabrechnung). (TZ 7, 34)*

*(9) Eine zwischen allen Förderungsgebern und abwickelnden Stellen vernetzte Sportförderungsdatenbank sollte erstellt werden. Der Bund und Oberösterreich sollten Datenbanklösungen einrichten, welche die Abwicklung der Förderungsanträge unterstützen und ein effizientes Förderungscontrolling ermöglichen. (TZ 23)*

*(10) Um ein effizientes Förderungscontrolling und um einen Vergleich zwischen den Gebietskörperschaften zu ermöglichen, sollten diese möglichst einheitliche Förderungsbereiche vereinbaren und alle Förderungsmittel nach dieser Systematik zuordnen. (TZ 6)*

*(11) Mit Verbänden mit einer Mehrzahl an Förderungsfällen sollten zur Verbesserung der Entscheidungsqualität und zur Reduzierung des administrativen Aufwands Leistungsvereinbarungen über ein Jahresarbeits- und Förderungsprogramm abgeschlossen werden. (TZ 16, 37)*

*(12) Förderungen mit sehr geringen Förderungsbeträgen sollten im Hinblick auf den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand möglichst vermieden werden. (TZ 18)*

### **BMLVS und Land Oberösterreich**

*(13) Die Abrechnungsverfahren sollten beschleunigt werden. (TZ 20)*

### **BMLVS und Land Tirol**

*(14) Die Förderung von Sportstätten sollte auf der Grundlage eines Sportstättenplans mit konkreten Zielvorgaben für den Sportstättenausbau und die Sportstättenanierung vorgenommen werden. Der Bund sollte bei der Erstellung des Sportstättenplans die Planungsgrundlagen der Länder miteinbeziehen. Das Land Tirol sollte das Sportinformationssystem weiterentwickeln. (TZ 12)*

**Länder Oberösterreich und Tirol**

*(15) Für sämtliche Förderungsanträge sollte die obligatorische Verwendung von Antragsformularen vorgesehen werden, um strukturiert und standardisiert die erforderlichen Informationen zu erhalten. (TZ 16)*

**BMLVS**

*(16) Das System der Sportförderung des Bundes sollte grundlegend überdacht werden. Die für eine Neuordnung und durchgehende Anpassung an den Standard der österreichischen Förderungspraxis erforderlichen legislativen Schritte sollten in die Wege geleitet werden. Um ein bedarfsorientiertes, besser steuerbares Förderungssystem mit klaren und einheitlichen Entscheidungsstrukturen zu gewährleisten, wären die Allgemeine und die Besondere Bundes-Sportförderung zusammenzuführen. Der Wettbewerb um Förderungsmittel sollte erhöht werden. (TZ 3, 26, 37)*

*(17) Im Rahmen von Top Sport Austria sollte eine Konzentration der Förderungsmittel erfolgen. Mit den Fachverbänden sollten Leistungsvereinbarungen über mehrjährige Aufbau- und Trainingsprogramme mit regelmäßiger Evaluierung abgeschlossen werden. (TZ 11)*

*(18) Die Spitzensportförderungssysteme in Österreich sollten besser abgestimmt und stärker mit der Nachwuchsförderung verknüpft werden. (TZ 11)*

*(19) Für die Strukturförderung der Dachverbände sollte eine Neueinreichung der strategischen Entwicklungsprogramme mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur erfolgen. (TZ 29) Bei den Fachverbänden wären die Antragsformulare einfacher zu gestalten und auf zentrale Angaben zu beschränken. (TZ 27)*

*(20) Bei der Förderung der Bewegungsinitiative Fit für Österreich sollte eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen und die zeitnahe Kontrolle des Mitteleinsatzes erfolgen. (TZ 30)*

*(21) Die Abrechnung der Strukturförderung sollte neu organisiert und der für die Abrechnung der Besonderen Bundes-Sportförderung vorgesehene Kontenplan überarbeitet werden. (TZ 21)*

*(22) Bei der Basis- und Strukturförderung wären mögliche Saldenvorträge und rollierende Abrechnungsbeträge stärker zu begrenzen. (TZ 21)*

*(23) Die seit Dezember 2007 ausstehenden Richtlinien zu den Auswirkungen von Dopingvergehen auf die Sportförderung sollten erlassen werden. (TZ 13)*

**Land Oberösterreich**

*(24) Es sollten spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, welche die Besonderheiten der Sportförderung berücksichtigen. (TZ 14)*

*(25) Dachverbände sollten im Sinne einer Gleichbehandlung ebenfalls einen Förderungsantrag einbringen und als Verwendungsnachweis Leistungsberichte sowie Originalbelege über den gesamten Förderungsbetrag beibringen. (TZ 8)*

*(26) Bei Förderungen unter 4.000 EUR sollten die vorgesehenen stichprobenartigen Belegkontrollen durchgeführt werden und der Förderungsnehmer wäre zu einer sofortigen Entwertung der Originalbelege zu verpflichten. (TZ 20)*

*(27) Der Ankauf von zur Weitergabe bestimmten Eintrittskarten für Sportveranstaltungen sollte nicht aus Mitteln der Sportförderung erfolgen. (TZ 35)*

**Land Tirol**

*(28) Für Förderungen aus dem Sportförderungsfonds und aus Haushaltsmitteln wären unterschiedliche Schwerpunkte mit einer eindeutigen Abgrenzung der Förderungsgebiete vorzusehen. Die Förderung einer Einzelmaßnahme sowohl aus dem Sportförderungsfonds als auch aus Haushaltsmitteln sollte ausgeschlossen werden. (TZ 5, 38)*

*(29) Für Sportförderungen aus Haushaltsmitteln sollten spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen werden (z.B. durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006). (TZ 14)*

*(30) Die Förderungshöhen für ein Leistungszentrum sollten sich betragsmäßig deutlicher von der Kaderförderung unterscheiden. (TZ 10)*

*(31) Sportförderungen sollten nicht lediglich zur Aufrechterhaltung des laufenden Spielbetriebs von Berufssportvereinigungen, sondern für konkrete und nachhaltige Maßnahmen gewährt werden. (TZ 36)*

**STADT STEYR**

**Die Verschuldung je Einwohner der Stadt Steyr stieg von 2004 bis 2007 um ein Drittel. Die Stadt musste vor allem ihre außerordentlichen Ausgaben verstärkt fremdfinanzieren. Wegen der angestiegenen Verschuldung war die finanzielle Lage der Stadt angespannt.**

**Bei der Personalentwicklung bestand umfassender Reformbedarf.**

**Aus einer 1995 übernommenen Bürgschaft für ein Darlehen des Sportklubs Vorwärts Steyr hafteten noch 600.000 EUR aus.**

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der finanziellen Lage, des Personalwesens sowie einer Haftungsübernahme der Stadt für ein Darlehen des Sportklubs Vorwärts Steyr. (TZ 1)

Finanzielle Lage

Die finanzielle Lage der Stadt war angespannt. Obwohl sie den Anstieg der laufenden Ausgaben durch die Erhöhung der laufenden Einnahmen kompensieren konnte, gelang es ihr nicht mehr, wesentliche finanzielle Reserven für Investitionen zu erwirtschaften. Die Stadt war somit nicht mehr in der Lage, ohne weitere Aufnahme von Fremdmitteln – und damit der Gefahr der Überschuldung – Investitionen zu tätigen und danach auch deren Folgekosten abzudecken. Die Vorschaurechnung der Finanzverwaltung zeigte eine negative Entwicklung der freien Finanzspritze; für das Jahr 2010 war ein Wert von – 4,56 Mill EUR angegeben. Der dadurch verstärkt fremdfinanzierte außerordentliche Haushalt hatte eine Steigerung der Finanzschulden zur Folge. Daraus resultierte ein Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung von 2004 bis 2007 um ein Drittel. (TZ 2 bis 6)

Die in den Gebührenhaushalten Abwasser und Müllentsorgung angefallenen Überschüsse in Höhe von 17,04 Mill EUR (2004 bis 2007) verwendete die Stadt zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts und nicht für Vorhaben im Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten. Dies stellte eine Belastung der Bürger mit versteckten Steuern dar, weil der vom VfGH geforderte innere Zusammenhang zwischen Gebühren und daraus finanzierten Gemeindeeinrichtungen fehlte. (TZ 7)

Im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Stadt gab der RH weitere Empfehlungen (z.B. hinsichtlich der Bedeckung der laufenden Ausgaben und der Rücklagenbewirtschaftung etc.) ab. (TZ 8)

## Personalwesen

Das Dienstrecht für die Vertragsbediensteten in den oberösterreichischen Städten mit eigenem Statut war auf viele Rechtsquellen aufgeteilt und dadurch unübersichtlich. (TZ 9)

Die Stadt verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht über ein zentrales Personalinformationssystem. (TZ 11)

Die Personalausgaben ließen eine steigende Tendenz erkennen. Sie beliefen sich im Jahr 2004 auf 22,86 Mill. EUR und erhöhten sich bis zum Jahr 2007 auf 25,14 Mill. EUR. Dies entsprach einer Steigerung von 9,98 %. Maßnahmen zur Eindämmung der Personalausgaben wären weiterhin notwendig. (TZ 12)

Bei Personalaufnahmeverfahren, die nicht nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 abgewickelt werden mussten, war der jeweilige Reihungsvorschlag mangels vollständiger Dokumentation nicht in allen Fällen nachvollziehbar. (TZ 13)

Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Verwendungsbeschränkungen und Abfertigungszahlungen wurden nicht immer eingehalten. Der Frauenanteil in Führungsfunktionen war insbesondere im Magistrat selbst verhältnismäßig gering. (TZ 14, 15, 17)

Die Leitung des Kontrollamts der Stadt und gleichzeitige Ausübung der Funktion des Bürgeranwalts stellte ebenso ein Spannungsverhältnis dar wie die Mitarbeit im Kontrollamt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Gemeinderat der Stadt. (TZ 16)

Großzügige Beförderungen bewirkten Mehrausgaben von 191.000 EUR. Der Nebengebührenkatalog bedurfte einer Überarbeitung. Die Pauschalierung regelmäßig anfallender Zulagen und Neben- gebühren würde jährliche Einsparungen von 30.000 EUR ermöglichen. (TZ 18, 19)

Überstunden hätten durch Zeitausgleich oder ein angepasstes Dienstsysteem abgebaut werden können. (TZ 20)

Die beiden Dienstkraftwagenfahrer hatten die höchsten Überstundenleistungen zu erbringen. Dabei wurden je Arbeitsstunde weniger als sieben Kilometer mit den beiden Dienstkraftwagen zurückgelegt. Bis zu 76 % der Fahrleistungen betrafen das Stadtgebiet von Steyr. (TZ 21)

Die Ausgaben für die Personalentwicklung waren ineffizient eingesetzt. Durch Umorganisation wären Einsparungen von bis zu 170.000 EUR jährlich möglich. (TZ 22, 23)

Der Leiter der Personalentwicklung führte in Personalunion den Verein Kooperationsring Personalentwicklung, bei dem die Stadt Mitglied war, als Geschäftsführer und war auch selbständig tätig. Der Leiter der Personalentwicklung sowie noch weitere Bedienstete der Stadt waren für den Kooperationsring auch nebenberuflich tätig (z.B. durch Vortragstätigkeit). Durchschnittlich 35 % der Vereinsausgaben pro Jahr entfielen auf Honorare des Leiters der Personalentwicklung. Je nach der Finanzlage des Vereins überwies der Kooperationsring der Stadt freiwillige Zahlungen für die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Leistungen, wie z.B. die Bereitstellung von Vortragsräumen. (TZ 24)

Für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von drei Mitarbeitern wendete die Stadt rd. 50.000 EUR auf. Diese dienten aber nur eingeschränkt städtischen Zwecken; die Mitarbeiter konnten ihre Ausbildung für Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten nutzen. (TZ 25)

#### Sportklub Vorwärts Steyr

Im Jahr 1994 räumte die Stadt dem Verein an ihren Grundstücken bei der Sportanlage das Baurecht ein; 1995 übernahm sie die Bürgschaft für ein Vereinsdarlehen in Höhe von 654.056 EUR. Im Jahr 2000 finanzierte sie den Zwangsausgleich des Vereins. Dafür musste sie weitere 427.000 EUR aufwenden; in Summe also 1,08 Mill EUR. Aus dieser Bürgschaft hafteten zur Zeit der Überprüfung durch den RH noch 600.000 EUR aus. (TZ 27 bis 29)

Obwohl die von der Stadt zur Absicherung von einer Inanspruchnahme aus der von ihr übernommenen Bürgschaft abgeschlossenen Vereinbarungen von den Vertragspartnern wiederholt verletzt wurden, setzten die Entscheidungsträger der Stadt keine konsequenten Maßnahmen, um eine vereinbarungsgemäße Abstattung des von der Stadt besicherten Darlehens des Vereins durchzusetzen. (TZ 28)

Ab September 2001 wurden verschiedene Projekte vorgeschlagen, um den Ausgleich der Bürgschaft durch die Verwertung von Immobilien der Stadt zu erreichen. (TZ 30)

Im Dezember 2003 war laut Darlehensgeber ein Ausgleich der nunmehr auf fast 1 Mill. EUR angewachsenen, aber einvernehmlich mit 800.000 EUR festgelegten Verbindlichkeiten aus der Bürgschaft mit nachfolgendem Projekt denkbar: Eine Gesellschaft des Darlehensgebers sollte von unbeteiligten Grundstückseigentümern als Grünland gewidmete Grundstücke ankaufen und nach der Umwidmung als Bauland verwerten. Aus der Differenz zwischen dem niedrigeren Grundstückspreis und dem höheren Grundstückspreis für Bauland sollte der Ausgleich der Bürgschaft finanziert werden. (TZ 30)

Die Gesellschaft erwarb im Juni 2005 Grundflächen im Ausmaß von

3.565 m<sup>2</sup> unter der aufschiebenden Bedingung, dass die angestrebte Umwidmung bis Ende Juni 2006 erfolgt. Die Änderung des Flächenwidmungsplans zur Umwidmung der Grundstücke wurde im Dezember 2005 beschlossen und in der Folge von der Oberösterreichischen Landesregierung genehmigt. Nach der Umwidmung stieg der Grundstückswert um 440 % gegenüber dem Verkaufspreis. (TZ 30)

Die Verkäufer setzten nach der Umwidmung der von ihnen als Grünland verkauften Grundstücke in Bauland eine Erhöhung ihres Verkaufspreises durch und erhielten die Differenz in einem gerichtlichen Vergleich zuerkannt. Der Ausgleich der Bürgschaft konnte damit nicht mehr aus der Preisdifferenz zwischen Grünland und Bauland finanziert werden. Daher hätte die Stadt laut Darlehensgeber entweder auf die Aufschließungskosten in Höhe von gleichfalls 800.000 EUR verzichten oder die Bürgschaft einlösen müssen. (TZ 30)

Die Stadt bestand auf den Aufschließungskosten, konnte jedoch in der Folge eine Verringerung des für den Ausgleich der Bürgschaft notwendigen Betrags auf 600.000 EUR aushandeln. (TZ 30)

Laut dem Bürgschaftsvertrag war eine Zahlungsverpflichtung der Stadt als Bürge nur dann gegeben, wenn mindestens ein Jahr nachweislich die Verwertung des für den Teil des Sportplatzgeländes bestehenden Baurechts und des dazugehörigen Grundstücks versucht wurde, wobei der Kaufpreis aus der Verwertung mindestens 70 % des allgemeinen Verkehrswerts (von damals 2.000 ATS je m<sup>2</sup>) zu betragen hat (Punkte XI und XII des Bürgschaftsvertrags), was jedoch nicht gelang. Den betreffenden Teil des Sportgeländes hatte die Stadt in gemischtes Bauland umgewidmet. (TZ 27)

Für den Fall eines Insolvenzverfahrens war eine Auflösung des Baurechtsvertrags vorgesehen. Die Stadt bestand weder auf der für den Fall eines Insolvenzverfahrens vorgesehenen Auflösung des Baurechtsvertrags, noch trat sie dem im Zuge des Insolvenzverfahrens zwischen dem Darlehensgeber und dem Masseverwalter für den Verein abgeschlossenen Vertrag über den Erwerb des Baurechts bei. (TZ 31)

Im Jahr 2008 wollte die Stadt das bestehende, dem Verein 1994 eingeräumte Baurecht um 600.000 EUR vom Verein zurückkaufen. Aufgrund der vertraglichen Bestimmungen fiel das Baurecht der Stadt ohnehin seit Jahren kostenlos zu. (TZ 31)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

*(1) Um den Haushaltsausgleich nachhaltig zu sichern, wären aufgezeigte Einsparungen umzusetzen und nach weiteren Einsparungspotenzialen im ordentlichen Haushalt zu suchen. (TZ 4)*

(2) Um einen weiteren Anstieg der Verschuldung zu vermeiden, wäre bei Entscheidungen über Vorhaben des außerordentlichen Haushalts auf eine Verringerung des Fremdmittelanteils zu achten. Künftige Investitionen wären nach Dringlichkeit zu reihen und nur im Ausmaß der verfügbaren Mittel zu verwirklichen. Schulden wären nur mehr im unumgänglichen Ausmaß aufzunehmen und der Schuldenstand selbst nach Möglichkeit zu verringern, um nicht durch weiter ansteigende Annuitätenleistungen für Finanzschulden den Haushaltsausgleich in den Folgejahren zu erschweren. (TZ 5, 6)

(3) Die unterschiedlichen Ausgabenentwicklungen wären bei der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. (TZ 3)

(4) Die Abschöpfung der Überschüsse aus den Gebührenhaushalten für Zwecke des Haushaltsausgleichs wäre einzustellen, um die Bürger nicht mit verdeckten Steuern zu belasten. Überschüsse wären einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und für die Finanzierung der jeweiligen Gemeindeeinrichtung zu verwenden. (TZ 7)

(5) In Bezug auf das im September 2005 abgeschlossene Projekt „Budgetkonsolidierung“ sollte der Mitteleinsatz in den von der Stadt noch gestaltbaren Bereichen optimiert werden. (TZ 8)

(6) Laufende Ausgaben sollten grundsätzlich nicht durch Darlehensaufnahmen finanziert werden. (TZ 8)

(7) Mit den zur Verfügung stehenden Finanzreserven (Rücklagen) sollte sparsam und nachhaltig gewirtschaftet werden. (TZ 8)

(8) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den steigenden Maastricht-Defiziten und -Schulden entgegenzuwirken. (TZ 8)

(9) Da der Mittelfristige Finanzplan eine weitere Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt erwarten ließ, wären alle sich bietenden zweckmäßigen Einsparungsmöglichkeiten konsequent zu nutzen. (TZ 8)

(10) Die Stadt sollte beim Land Oberösterreich auf die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Vertragsbedienstete in Städten mit eigenem Statut hinwirken. (TZ 9)

(11) Die im Jahr 2007 begonnenen Maßnahmen zur Einführung eines Personalinformationssystems sollten verstärkt vorangetrieben und die noch ausstehenden Module rasch eingeführt werden. (TZ 11)

(12) Um rechtzeitig Maßnahmen zur Eindämmung der steigenden Personalausgaben setzen zu können, wäre der Personalbedarf regelmäßig zu erheben. (TZ 12)

*(13) Sämtliche Personalaufnahmen wären transparent zu dokumentieren. (TZ 13)*

*(14) Auf eine Steigerung des Anteils von Frauen insbesondere auch in Führungspositionen wäre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hinzuwirken und ein Frauenförderprogramm zu beschließen. (TZ 14)*

*(15) Bei einer Verwendungsbeschränkung wäre der gesetzeskonforme Zustand wiederherzustellen. (TZ 15)*

*(16) Spannungsverhältnisse zwischen der gleichzeitigen Tätigkeit im Kontrollamt und als Bürgeranwalt bzw. im Gemeinderat wären zu vermeiden. Die Überprüfungen des Kontrollamts sollten weiters auf die Personalgebarung ausgeweitet werden. (TZ 16)*

*(17) Die Anzahl der außerordentlichen Beförderungen wäre auf Ausnahmefälle zu beschränken und die jeweiligen Vorgesetzten zur Beachtung der Mindestanforderungen für Beförderungen zu verhalten. (TZ 18)*

*(18) Der Nebengebührenkatalog wäre grundlegend zu aktualisieren. Nebengebühren und Zulagen, die ohnehin monatlich regelmäßig zur Auszahlung gelangen, sollten pauschaliert werden. (TZ 19)*

*(19) Überstunden sollten verstärkt durch Zeitausgleich abgebaut werden. Mit der Einführung von Bereitschafts-, Schicht- und Wechseldiensten wäre das Dienstsysteem so zu gestalten, dass dem Anfall von Überstunden entgegengewirkt werden kann. (TZ 20, 21)*

*(20) Entsprechende Auswertungen über die Tätigkeit und Effizienz der Personalentwicklung sollten verstärkt mittels Controllings bzw. durch das Kontrollamt erstellt werden. (TZ 22)*

*(21) Die Tätigkeiten der Personalentwicklung wären in die Personalverwaltung überzuführen. Aufgrund der nachgewiesenen Leistungen könnten diese Tätigkeiten von einer Halbtagskraft erledigt werden. Andere Bildungsangebote, wie jene der gemeindeeigenen, defizitären Volkshochschule oder des Städte- und Gemeindebundes, sollten verstärkt genutzt werden. (TZ 23)*

*(22) Die personellen und finanziellen Verflechtungen zwischen der Personalentwicklung und dem Verein Kooperationsring Personalentwicklung wären umgehend zu bereinigen. Dabei wären Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständige Tätigkeiten der Bediensteten der Stadt von ihrer Dienstverrichtung beim Magistrat zu trennen. Weiters sollte die Stadt dem Verein Kooperationsring Personalentwicklung ein zumindest kostendeckendes Entgelt für die von ihr zur Verfügung gestellten Leistungen verrechnen. Darüber hinaus*

wäre ein Beschluss der zuständigen Gremien für den Beitritt der Stadt zum Verein herbeizuführen. (TZ 24)

(23) Es sollten nur solche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Gänze finanziert werden, die für eine bessere Qualifizierung im Dienstbetrieb erforderlich bzw. zweckmäßig sind. (TZ 25)

(24) Die Bediensteten sollten durch entsprechende Vereinbarungen an den Kosten von Aus- und Weiterbildungen beteiligt werden, die nicht nur im dienstlichen Interesse des Magistrats absolviert werden, sondern von den Bediensteten auch im Rahmen von Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständigen Tätigkeiten entgeltlich verwertet werden. (TZ 25)

(25) Auf die zeitgerechte Bekanntgabe von Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständigen Tätigkeiten durch die städtischen Mitarbeiter wäre zu achten. (TZ 25)

(26) Im Hinblick auf die bisherigen, außerordentlichen finanziellen Unterstützungen der Stadt wäre mit dem Darlehensgeber, dem Verein und den beteiligten Entscheidungsträgern eine endgültige Bereinigung, möglichst ohne Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel, herbeizuführen, wonach alle noch offenen Verpflichtungen sowie die Bürgschaft der Stadt zur Gänze getilgt werden. Dazu sollten alle Beteiligten entsprechend ihrer Verantwortung beitragen. (TZ 33)

(27) Die persönliche Haftung bzw. die Verantwortung jener Vorstandsmitglieder des Vereins wäre zu prüfen, welche Einnahmen entgegen den mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen nicht für die Abstattung des von der Stadt besicherten Darlehens verwendeten. (TZ 33)

(28) Ebenso wäre die Verantwortung der städtischen Entscheidungsträger zu prüfen, denen die Überwachung und der ordnungsgemäße Vollzug der Vereinbarungen oblagen. (TZ 33)